
Verordnung

über das Leichenwesen

vom 22. Oktober 2013

Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz erlässt auf Grund der Artikel 17 Absatz 1 und 2 des Bestattungsgesetzes vom 24. September 1970 (BayRS 2127-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2012 (GVBl. I S. 629) folgende Verordnung über das Leichenwesen:

§ 1 **Begriffsbestimmung**

- (1) Zur Leichenbesorgung gehören das Waschen, Kleiden und Einsargen der Leiche.
- (2) Leichenbesorger im Sinne dieser Verordnung sind die Personen, welche die Leichenbesorgung persönlich vornehmen, gleichgültig, ob sie dies selbständig, oder in abhängiger Stellung tun.

§ 2 **Einsargen**

Jede Leiche ist am Sterbeplatz nach Aushändigung der Todesbescheinigung unverzüglich soweit wie möglich in einen für die Aufbewahrung schicklichen Zustand zu bringen und einzusargen.

§ 3 **Anzeige eines Sterbefalls**

- (1) Jeder Sterbefall im Bereich der Stadt Lauf a.d.Pegnitz ist unverzüglich bei der Stadt Lauf a.d.Pegnitz (Friedhofsverwaltung) zur Aufbewahrung, zur Erdbestattung, zur Urnenbeisetzung oder zur Überführung anzumelden.
- (2) Zur Anmeldung sind in nachstehender Reihenfolge verpflichtet:
 1. der Ehegatte bzw. der eingetragene Lebenspartner;
 2. die Verwandten nach dem Grad ihrer Verwandtschaft;
 3. die Personensorgeberechtigten;
 4. derjenige, in dessen Wohnung oder Anstalt der Sterbefall sich ereignet hat;
 5. jede Person, die beim Tode zugegen war oder vom Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist.
- (3) Bestattungsinstitute haben eine schriftliche Vollmacht des Auftraggebers vorzulegen.
- (4) Anzeigen, die nach anderen Bestimmungen erforderlich sind, bleiben unberührt.

§ 4
Überführung in ein Leichenhaus

- (1) Jede Leiche, die auf einem der städtischen Friedhöfe (Röthenbacher Straße, Heuchling oder Simonshofen) beigesetzt werden soll, muss zur Wahrung der städtischen Überwachungsaufgaben spätestens 24 Stunden vor dem Beisetzungstermin auf den Friedhof an der Röthenbacher Straße verbracht werden.
- (2) Soll eine Leiche aus dem Stadtgebiet zur auswärtigen Bestattung oder zur Einäscherung überführt werden, so ist sie nach der Leichenschau, möglichst innerhalb von 24 Stunden, in das Leichenhaus des städtischen Friedhofes an der Röthenbacher Straße zu verbringen.
- (3) Bei einer anschließenden auswärtigen Überführung muss zur Überwachung einer ordnungsgemäßen Einsargung die Beschaffenheit des Sarges und des Leichenwagens dem städtischen Friedhofswärter vorgeführt werden.
- (4) Leichen von auswärts sind sofort zum Leichenhaus des Friedhofes an der Röthenbacher Straße zu bringen. Die Öffnung des Sarges ist unzulässig. Ausnahmen können nur nach Anhörung des Gesundheitsamtes zugelassen werden.
- (5) Die öffentliche Zurschaustellung von Verstorbenen in Privathäusern ist nicht zulässig.
- (6) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 können die Leichen aus den seit dem 01.07.1971 eingegliederten Ortsteilen nach der Leichenschau direkt in ein Leichenhaus einer angrenzenden Gemeinde überführt werden, wenn aufgrund kirchlicher oder grabmäßiger Bindungen die Beisetzung auf dem dortigen Friedhof erfolgt.
- (7) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf im Kreiskrankenhaus Lauf a.d.Pegnitz verstorbene auswärtige Patienten, sowie Totgeburten, wenn die Überführung unmittelbar bevorsteht, das Krankenhaus geeignete Räume zur Aufbewahrung besitzt und wenn im Krankenhaus geeignetes Personal zur Verfügung steht, um die Überwachungsaufgaben der Gemeinde zu erfüllen.

§ 5
Leichen- und Körperteile

- (1) Bei abgetrennten Leichen- oder Körperteilen, die in einer Krankenanstalt angefallen sind, obliegt es der Krankenanstalt, für die schickliche Beseitigung zu sorgen.

§ 6
Totgeburten, Föten aus Schwangerschaftsabbrüchen

- (1) Totgeburten und Föten aus Schwangerschaftsabbrüchen, die im sogenannten Sternenkinderfeld auf dem Friedhof an der Röthenbacher Straße beigesetzt werden sollen, werden vom Leichenbesorger spätestens 24 Stunden vor dem Beisetzungstermin in extra dafür vorgesehenen Särgen eingesargt. Die Säрге müssen zur Wahrung der städtischen Überwachungsaufgaben

spätestens 4 Stunden vor dem Beisetzungstermin auf den Friedhof an der Röthenbacher Straße verbracht werden.

- (2) Für Totgeburten und Föten aus Schwangerschaftsabbrüchen, die in einer herkömmlichen Grabstätte beigesetzt werden sollen, gelten die Vorschriften aus § 4 dieser Verordnung.

§ 7 Bestattungen

Die Bestattung ist frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes zulässig.

Eine Leiche muss spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet sein oder, wenn sie überführt werden soll, auf den Weg gebracht werden. Trifft eine Leiche nach Ablauf dieser Frist am Bestattungsort ein, so ist sie dort unverzüglich zu bestatten.

§ 8 Leichenbesorgung und -beförderung

- (1) Die Besorgung und Beförderung von Leichen darf im Stadtgebiet von Lauf a.d.Pegnitz nur durch Personen ausgeführt werden, die eine gültige schriftliche Bestätigung der Stadt Lauf a.d.Pegnitz besitzen. Diese Bescheinigung ist stets mitzuführen. Diese Regelung gilt nicht für die Besorgung von Leichen durch Angehörige.
- (2) Eine schriftliche Bestätigung kann nur erteilt werden, wenn
- der Leichenbesorger beim Gesundheitsamt seine Tätigkeit angezeigt hat,
 - ein amtsärztliches Führungszeugnis vorliegt,
 - durch ein amtsärztliches Zeugnis, das nicht älter als 3 Jahre ist, nachweist, dass er nicht wegen körperlichen Leidens oder Gebrechens, insbesondere nicht wegen ansteckender Krankheit, geistiger Störung oder wegen Sucht unfähig und ungeeignet ist, diese Tätigkeit auszuüben,
 - sich schriftlich verpflichtet, während der Zeit seiner Tätigkeit als Leichenbesorger weder im Nahrungsmittelgewerbe, in Küchenbetrieben oder im Friseurgewerbe zu arbeiten noch als Hebamme oder Masseur tätig zu sein.
- (3) Schwangere und Stillende dürfen nicht als Leichenbesorger tätig werden.
- (4) Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz kann die schriftliche Bestätigung für die Tätigkeit als Leichenbesorger im Stadtgebiet an Personen untersagen, die
- a) die Voraussetzungen des Absatz 2 nicht oder nicht mehr erfüllen; die sich insbesondere nicht der dreijährlichen amtsärztlichen Untersuchung stellen,
 - b) gegen die nach Absatz 2 eingegangene Verpflichtung verstoßen oder
 - c) trotz Abmahnung die in § 8 niedergelegten Pflichten des Leichenbesorgers gröblich missachten.

§ 9**Pflichten bei der Besorgung und Beförderung von Leichen**

- (1) Alle für die Besorgung und die Beförderung von Leichen eingesetzten Personen und die Betriebsführung von Bestattungsunternehmen haben alle für die Tätigkeit geltenden Bestimmungen, insbesondere das Bestattungsgesetz, die dazu erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung und diese Verordnung sorgfältig zu beachten und insbesondere den Anforderungen an die öffentliche Gesundheit und an die Schicklichkeit der Totenehrung Genüge zu leisten.
- (2) Im Einzelnen gelten insbesondere folgende Verpflichtungen:
 - a) Die Leichenbesorger haben bei ihren Dienstleistungen saubere und dunkle Kleidung zu tragen und sich ihrer Tätigkeit entsprechend würdig zu verhalten und zu benehmen.
 - b) Bei der Reinigung, Umkleidung und Einsargung der Leichen sind die Gebote des Anstandes und der Sittlichkeit zu wahren. Kindern ist der Zutritt zu verwehren.
 - c) Die Leichenbesorger dürfen erst nach Aushändigung der Todesbescheinigung mit der Leichenbesorgung beginnen.
 - d) Die Leichenbesorger haben sich vor der Einsargung zu überzeugen, dass der Sarg, Sargzubehör und -ausstattung den Vorschriften dieser Verordnung (§ 10) und der Verordnungen zu Durchführung des Bestattungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.
 - e) Geräte (insbesondere Friseurgeräte), welche bei Verrichtungen an Leichen verwendet werden, dürfen für andere Zwecke nicht verwendet werden.

§ 10**Schutzmaßnahmen gegen übertragbare Krankheiten**

- (1) Litt der Verstorbene bei seinem Tod an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit, deren Erreger beim Umgang mit Leichen übertragen werden kann oder besteht der Verdacht einer solchen Erkrankung, so gilt unbeschadet der nach dem Bundes-Seuchengesetz angeordneten Schutzmaßnahmen für diejenigen, die eine Bestattung vorbereiten, folgendes:
 - Die Leiche darf nicht gewaschen, rasiert, frisiert oder umgekleidet werden;
 - Die Leiche ist unverzüglich in ein mit einem geeigneten Desinfektionsmittel getränktes Tuch oder auf andere Weise einzuhüllen, so dass eine Weiterverbreitung von Erregern übertragbarer Krankheiten verhindert wird, und einzusargen;
 - Der Sarg darf nur mit Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde nach Anhörung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.
- (2) Die zur Leichenbesorgung notwendige Schutzkleidung ist nach beendeter Arbeit sofort in geeigneter Weise zu desinfizieren.
- (3) Die Besorgung und Beförderung von Leichen im Sinne des Absatz 1 darf nur mit Genehmigung und nach Weisung des Gesundheitsamtes erfolgen. Dabei ist insbesondere den Anordnungen des Gesundheitsamtes gemäß § 34 des Bundes-Seuchengesetzes über Verkehrs- und Berufsbeschränkungen sowie sonstige Schutzmaßnahmen einschließlich von Schutzimpfungen zur Abwendung von übertragbaren Krankheiten Folge zu leisten.

§ 11

Särge, Sargausstattung, Bekleidung von Leichen

- (1) Für die Erdbestattung und für die Einäscherung sind nur Särge aus Vollholz zu verwenden. Särge oder Einsatzsärge aus Metall sind nur zur Überführung zugelassen. Die Särge müssen so beschaffen sein, dass
 1. die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird,
 2. die Verwesung der Leiche innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird,
 3. nach dem Stand der Technik bei der Verbrennung die geringstmöglichen Emissionen entstehen,
 4. bis zur Bestattung Flüssigkeit nicht austreten kann,
 5. keine Zersetzungsstoffe austreten können, wenn die Särge zur Bestattung in Gräften dienen.
- (2) Überurnen zur Beisetzung von Urnen müssen so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird.
- (3) Särge und Überurnen dürfen zur Bestattung oder Einäscherung nur angenommen werden, wenn durch eine Bestätigung des Herstellers nachgewiesen wird, dass sie den vorstehenden Anforderungen entsprechen.
- (4) Für Sargausstattungen und zur Bekleidung von Leichen ist leicht vergängliches Material zu verwenden. Für Sargausstattungen und die Bekleidung von Leichen gilt Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 3 entsprechend.

§ 12

Leichenwagen

- (1) Leichen dürfen nur ohne vermeidbare Aufenthalte und ohne vermeidbare Verlagerung des Sarges aus dem Transportfahrzeug befördert werden.
- (2) Leichen dürfen nur in Fahrzeugen befördert werden, deren Aufbauten zur Leichenbeförderung eingerichtet sind und ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden (Leichenwagen). Ausnahmen kann nur das Landratsamt Nürnberger Land für den Einzelfall nach § 8 der Zweiten Bestattungsverordnung zulassen.
- (3) Die Aufbauten eines Leichenwagens müssen folgenden Anforderungen entsprechen:
 1. sie müssen eine würdige Beförderung gewährleisten,
 2. sie müssen umschlossen und vom Fahrerraum getrennt sein,
 3. ihr Boden muss gegen das Durchdringen von Flüssigkeiten abgedichtet sein,
 4. sie müssen einschließlich des Fahrerraums leicht wasch- und desinfizierbar sein,
 5. der Sarg muss so befestigt werden können, dass er sich während der Fahrt nicht verschieben kann.
- (4) Bei Auslaufen von Flüssigkeit aus dem Sarg sind die Aufbauten und der Fahrerraum gründlich zu reinigen und im Fall des § 9 auch zu desinfizieren.

§ 13 Überwachung

Alle bei der Besorgung und Beförderung von Leichen eingesetzten Personen und Bestattungsunternehmen unterliegen hinsichtlich ihrer Tätigkeit im Stadtgebiet der Aufsicht und Überwachung durch die Stadt Lauf a.d.Pegnitz.

Das Gesundheitsamt kann im Einzelfall aus Gründen der öffentlichen Gesundheit besondere Weisungen erteilen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Ziffer 14 BestG kann mit Geldbußen belegt werden, wer

1. es entgegen § 3 unterlässt, einen Sterbefall unverzüglich anzuzeigen,
2. entgegen § 4 Absatz 1 und 2 eine Leiche nicht umgehend ins Leichenhaus verbringt,
3. entgegen § 4 Absatz 3 vor der Überführung die Beschaffenheit des Sarges und des Leichenwagens nicht vorführt,
4. entgegen § 8 die Besorgung und Beförderung von Leichen ohne schriftliche Bestätigung des Stadt Lauf a.d.Pegnitz im Stadtgebiet ausführt.

§ 15 Sonstige Vorschriften

Unberührt bleiben Vorschriften, die sich außerhalb dieser Verordnung mit dem Leichenwesen befassen, insbesondere das Bestattungsgesetz vom 24. September 1970 (BayRS 2127-1-I) und alle dazu erlassenen Rechtsverordnungen, die jeweils geltende Bestattungssatzung der Stadt Lauf a.d.Pegnitz und das Bundes-Seuchengesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. +)
Diese Verordnung gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Leichenwesen-Verordnung vom 25. Februar 1994 außer Kraft.

Lauf a.d.Pegnitz, den 22. Oktober 2013
Stadtverwaltung Lauf a.d.Pegnitz

Benedikt Bisping
Erster Bürgermeister

+)
d.i. der 29. Oktober 2013